

§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Stand 2018	§ Neu	§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Teilrevision 2020	Änderungen	Erklärungen, Bemerkungen (nur bei neuen, geänderten oder gelöschten Inhalten)
		Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. A Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst.				Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
						Vorbemerkung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Gemeindeordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.	N	Grundsätzlich ist anzustreben, dass neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden. Aufgrund der jeweiligen Begrifflichkeiten ist dies schwierig, was bei entsprechender Nennung beider Geschlechtsbezeichnungen zu einem schwer lesbaren Text führt. Der Hinweis, dass sich bei generell-abstrakten Normen die Bezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen ist durchwegs Usanz. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung kann in der Folge konsequent eine Form verwendet werden. Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit drängt sich auf, die männliche Form zu verwenden.
		1. Einleitung				I. EINLEITUNG	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 1		Geltungsbereich und Zweck	§ 1	§ 1		Geltungsbereich und Zweck	U	
		Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.				Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	U	
§ 2		Bestand	§ 2	§ 2		Bestand	U	
	1	Die Gemeinde Seewen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.			1	Die Gemeinde Seewen SO ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
	2	Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.			2	Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	U	
§ 3		Aufgaben	§ 3	§ 3		Aufgaben	U	
	1	Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.			1	Die Aufgaben der Gemeinde Seewen SO ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
	2	Im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung definiert der Gemeinderat die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde.			2	Im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung definiert der Gemeinderat die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde.	L	Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundaufgabe der Organisation geregelt werden.
	3	Insbesondere sind a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d) ideale, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren; f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -Teilnehmerinnen Rücksicht nehmen; h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt; i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt; k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.			3	Insbesondere sind a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d) ideale, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren; f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -Teilnehmerinnen Rücksicht nehmen; h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt; i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt; k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.	L	Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird im Organisations- und Führungshandbuch geregelt. a) bis k): Die Aufzählung der übertragenen Aufgaben dient lediglich der Transparenz, sie verfügt über keinen normativen Charakter. Das Festschreiben in der Gemeindeordnung ist nicht nötig, weshalb darauf verzichtet wird.
		2. Gemeindeangehörige				II. GEMEINDEANGEHÖRIGE	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 4		Melde- und Hinterlegungspflicht	§ 4	§ 4		Melde- und Hinterlegungspflicht	U	
	1	Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.			1	Wer in Seewen SO Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen in Seewen SO anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
	2	Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.			2	Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Seewen SO aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
	3	Die zu erhebenden Gebühren sind der Verwaltungsgebühren-Tabelle zu entnehmen.			3	Die zu erhebenden Gebühren sind der Verwaltungsgebühren-Tabelle zu entnehmen. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO geregelt.	N	Bezug zur Gebührenordnung hat bislang gefehlt.
§ 5		Strafbestimmung	§ 5	§ 5		Strafbestimmung	U	
		Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.				Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.	N	Ergänzung gemäss Vorprüfung und damit verbundener Rückmeldung durch das Amt für Gemeinden
§ 6		Datenschutz	§ 6	§ 6		Datenschutz	U	
		Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.				Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	U	
§ 7		Einbürgerung	§ 7	§ 7		Einbürgerung	U	
	1	Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.			1	Der Erwerb und der Verlust des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	U	
	2	Die Details und die Gebühren werden im Einbürgerungsreglement und in der Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO geregelt.			2	Die Details und die Gebühren werden im Einbürgerungsreglement und in der Gebührenordnung des Einbürgerungsreglements der Gemeinde Seewen SO geregelt.	U	
		3. Organisation der Gemeinde				III. ORGANISATION DER GEMEINDE	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
						1. Allgemeine Organisation	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 8		Allgemeine Organisation: Organe	§ 8	§ 8		Allgemeine Organisation: Organe	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
		Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: - der Gemeinderat; - die Kommissionen; c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.				Organe der Gemeinde Seewen SO sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen ; c) die Geschäftsleitung der Gemeinde Seewen SO, die Beamten und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen .	N	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (b) erscheint sinnvoll. Aufgrund des neuen Führungsmodells bietet sich auch eine explizite Erwähnung der Geschäftsleitung (c) an.; Neue Paragrafierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
§ 9		Geschäftsverkehr	§ 9	§ 9		Geschäftsverkehr	U	
	1	Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.			1	Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden. Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden und der Geschäftsleitung der Gemeinde Seewen SO regelt der Gemeinderat in dem Organisations- und Führungshandbuch.	L	Aufgrund des neuen Führungsmodells bietet sich auch eine explizite Erwähnung der Geschäftsleitung an. Eine Gemeinderatskommission gibt es in der Gemeinde Seewen SO nicht, wurde aber bislang als solche mit aufgeführt.
	2	Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.			2	Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.	U	
§ 10		Einberufung der Gemeindeversammlung	§ 10	§ 10		Einberufung der Gemeindeversammlung	U	
	1	Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.			1	Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.	N	Wörtliche Nennung der Ziffer
	2	Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.			2	Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.	U	
	3	Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.			3	Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde Seewen SO zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.	N	Die explizite Nennung des Gemeinde-Namens schafft mehr Klarheit.
	4	Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.			4	Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und elektronisch verfügbar zu machen.	N	Abs. 4 wird mit der Formulierung der elektronischen Verfügbarkeit ergänzt.
§ 11		Einberufung der Behörden	§ 11	§ 11		Einberufung der Behörden	U	
	1	Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.			1	Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen: a) so oft es die Geschäfte erfordern; b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.	N	Explizite Nennung der Einberufung (Wann, Wer) blieb bislang aus; wird auch in anderen solothurner Gemeinden benannt
	2	Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.			2	Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.	N	Bisheriger Absatz aufgrund der o.g. Ergänzung verschoben; keine materielle Änderung; Wörtliche Nennung der Ziffer
	3	Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.			3	Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	N	bisheriger Absatz aufgrund der o.g. Ergänzung verschoben; keine materielle Änderung
						Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.	N	Bisheriger Absatz aufgrund der o.g. Ergänzung verschoben; keine materielle Änderung
§ 12		Beschlussfähigkeit	§ 12	§ 12		Beschlussfähigkeit	U	
		Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.				Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.	U	
§ 13		Protokollführung und Genehmigung	§ 13	§ 13		Protokollführung und Genehmigung	U	
		Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.				Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	U	
§ 14		Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 14	§ 14		Öffentlichkeit der Verhandlungen	U	
	1	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.			1	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	U	
	2	Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.			2	Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	U	
§ 15		Wahlen und Abstimmungen	§ 15	§ 15		Wahlen und Abstimmungen	U	
	1	Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.			1	Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.	U	
	2	An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.			2	An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 (ein Fünftel) der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	U	Wörtliche Nennung des Bruchs
§ 16		Archiv	§ 16	§ 16		Archiv	U	
		Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.				Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind manuell oder elektronisch zu archivieren.	U	
			§ 17			Antliche Publikationen	N	Bislang keine explizite Erwähnung

§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Stand 2018	§ Neu	§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Teilrevision 2020	Änderungen	Erklärungen, Bemerkungen (nur bei neuen, geänderten oder gelöschten Inhalten)
					1	Alle amtlichen Publikationen – auch diejenigen von Beschlüssen – erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Abweichendes übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.	N	Künftig sollen die amtlichen Publikationen grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat weitere Medien bestimmen kann, ist nicht notwendig.
					2	Der Gemeinderat kann der Öffentlichkeit weitere Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen zugänglich machen.	N	Bislang keine explizite Erwähnung; schafft Transparenz und Einblick in die Gemeindegeschäfte
						2. Ordentliche Gemeindeorganisation	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
						2.1. Politische Rechte	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 17		Ordentliche Gemeindeorganisation: Politische Rechte / Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	§ 18	§ 17		Ordentliche Gemeindeorganisation: Politische Rechte / Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	L	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.			1	Wer stimmberechtigt ist, kann a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; mit der Annahme einer Motion wird der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; mit der Annahme eines Postulats wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	N	Unter b) und c) wurden die Begrifflichkeiten und was dies für den Stimmbürger bedeutet verständlich ergänzend erklärt
					2	Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.	N	explizite Nennung blieb bislang aus; weiteres ist im Gemeindegesetz geregelt
§ 18		Petition	§ 19	§ 18		Petition	N	Neue Paragraphierung
		Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.				Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.		
§ 19		Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 20	§ 19		Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	N	Neue Paragraphierung
		Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.				1/5 (Ein Fünftel) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	N	Bruch in Ziffern dargestellt
§ 20		Obligatorische Urnenabstimmung	§ 21	§ 20		Obligatorische Urnenabstimmung	N	Neue Paragraphierung
		Urnenabstimmung Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.			1	Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.	N	Bruch in Ziffern dargestellt
		In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.			2	In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	U	
§ 21		Urnenwahlen	§ 22	§ 21		Urnenwahlen	N	Neue Paragraphierung
		An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die aus 3 Mitglieder bestehende Rechnungsprüfungskommission; c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin			1	An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die aus 3 Mitglieder bestehende Rechnungsprüfungskommission; c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin d) die Mitglieder einer allfälligen Rechnungsprüfungskommission (drei Mitglieder; ein Ersatzmitglied).	N	expliziter Verweis, wann die Urnenwahl der Rechnungsprüfungskommission notwendig wäre, blieb bislang aus; Verzicht auf weibliche Form des Gemeindepräsidenten; geänderte Reihenfolge
		Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.			2	Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.	N	Verzicht auf weibliche Form des Kandidaten
						2.2. Gemeindeversammlung	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 22		Gemeindeversammlung Befugnisse	§ 23	§ 22		Gemeindeversammlung Befugnisse	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Neben den in den §§ 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.– übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);			1	Neben den in den §§ 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.– übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden) Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz.	N	Grundsätzlich werden sämtliche Befugnisse im Gemeindegesetz geregelt.
					2	Insbesondere stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und der übrigen, rechtssetzenden Gemeindegremien, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung. b) Sie beschliesst - die Jahresrechnung; - Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen. c) Sie beschliesst - das Budget und den Steuerfuss; - Einzelgeschäfte, neue einmalige sowie neue wiederkehrende Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen (insbesondere Ausgaben; Verpflichtungen; Eigentumsübertragungen; Kauf, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften; Einräumung beschränkter dinglicher Rechte); - den Stellenplan. d) Sie entscheidet über die Gründung, Erweiterung, Fusion oder Auflösung von Anstalten und Unternehmen, die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden sowie den Ein- und Austritt aus Zweckverbänden.	N	Verbesserte Lesbarkeit durch Formulierung und klarer Trennung der jeweiligen Themenfelder, keine materielle Änderung; Umgang mit Zweckverband bislang nicht benannt und nun neu ergänzt
					3	Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode eine aussenstehende Kontrollstelle, sofern keine Rechnungsprüfungskommission amtiert.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus
§ 23		Verfahren	§ 24	§ 23		Verfahren	N	Neue Paragraphierung
		Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.				Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	U	
						2.3. Gemeinderat	N	Neue Untergliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 24		Gemeinderat: Zusammensetzung	§ 25	§ 24		Gemeinderat: Zusammensetzung / Wahl	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.			1	Der Gemeinderat zählt 5 fünf Mitglieder. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; Wörtliche Nennung der Ziffer
		Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.			2	Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.	U	
		Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.			3	Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.	U	
		Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.			4	Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.	U	
		Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.			5	Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.	U	
					6	Der Gemeinderat wird an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus
§ 25		Befugnisse	§ 26	§ 25		Befugnisse	N	Neue Paragraphierung
		Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.			1	Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde Seewen SO. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; die Aufgaben des Gemeinderats als zentrales Führungsorgan sind verpflichtend aufgeführt
		Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinde Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.			2	Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindegremien ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	U	
		Er ist Wahlbehörde für die kommunalen Beamten und Beamtinnen, die nicht der Urnenwahl unterliegen, und stellt die kommunalen Angestellten ein.			3	Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; die Aufgaben des Gemeinderats als zentrales Führungsorgan sind verpflichtend aufgeführt
		Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen bis jährlich einmalig CHF 50'000 oder bis jährlich wiederkehrend CHF 20'000 betragen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).			4	Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen bis jährlich einmalig CHF 50'000 oder bis jährlich wiederkehrend CHF 20'000 betragen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung, b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest, c) kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmaassnahmen, d) stellt den Leiter der Verwaltung an, dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt, und führt diesen.	N	Bessere Transparenz und Trennungsschärfe durch Abbildung in einem neuen Paragraphen; neu im § 27 Finanzkompetenzen des Gemeinderates abgebildet
					5	Er ist Wahlbehörde für die kommunalen Beamten und Beamtinnen, die nicht der Urnenwahl unterliegen, und stellt die kommunalen Angestellten ein, die ständigen Kommissionsmitglieder, die Delegierten und die Vertreter externer Institutionen gemäss Anhang I, die nicht der Urnenwahl unterliegen.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; die Aufgaben des Gemeinderats als zentrales Führungsorgan sind verpflichtend aufgeführt
					6	Die Mitglieder des Gemeinderates sind in einem Nebenamt tätig.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; die Aufgaben des Gemeinderats als zentrales Führungsorgan sind verpflichtend aufgeführt
						Finanzkompetenzen des Gemeinderates	N	Neue Paragraphierung und Überschrift
						Er Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: - Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen bis jährlich einmalig kleiner CHF 50'000.00 oder bis jährlich wiederkehrend kleiner CHF 20'000.00 betragen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	N	Hier wird neu und separat die Finanzkompetenz der Gemeinderates geregelt und nicht wie bisher unter dem §26 (alt, § 25) mit den Befugnissen vermischt; genauere Formulierung zur finanziellen Abgrenzung
§ 26		Ressortsystem	§ 28	§ 26		Ressortsystem	N	Neue Paragraphierung

§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Stand 2018	§ Neu	§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Teilrevision 2020	Änderungen	Erklärungen, Bemerkungen (nur bei neuen, geänderten oder gelöschten Inhalten)
	1	Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: 0) Allgemeine Verwaltung 1) Öffentliche Sicherheit 2) Bildung 3) Kultur und Freizeit 4) Gesundheit 5) Soziale Wohlfahrt 6) Verkehr 7) Umwelt, Raumordnung 8) Volkswirtschaft 9) Finanzen, Steuern			1	Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: 0) Allgemeine Verwaltung 1) Öffentliche Sicherheit 2) Bildung 3) Kultur und Freizeit 4) Gesundheit 5) Soziale Wohlfahrt 6) Verkehr 7) Umwelt, Raumordnung 8) Volkswirtschaft 9) Finanzen, Steuern	U	
	2	Jedem Gemeinderat wird mindestens ein Ressort und eine Stellvertretung zugewiesen.			2	Jedem Gemeinderat wird mindestens ein Ressort und eine Stellvertretung zugewiesen.	U	
					3	Die Ressortzuteilung wird vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der ersten Sitzung der neuen Legislatur. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidium und die Stellvertretungen.	N	Der bisherige § 26 wurde aufgrund des Führungsmodellwechsels ergänzt und ausführlicher als bislang erklärt.
					4	Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, an den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben grundsätzlich keine operativen Führungsfunktionen aus.	N	
					5	Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben im Organisations- und Führungshandbuch.	N	
					6	Der Gemeinderat a) entscheidet seine Geschäfte im Kollegialitätsprinzip, b) delegiert den Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung, c) regelt die Organisation des Gemeinderats im Organisations- und Führungshandbuch.	N	
						2.4. Geschäftsleitung	N	Neue Untergliederung aufgrund des Führungsmodellwechsels
						Geschäftsleitung	N	Neue Paragraphierung aufgrund des Führungsmodellwechsels
					1	Die Geschäftsleitung besteht aus einem Gemeinderat (in der Regel der Gemeindepräsident), dem Leiter der Verwaltung und den weiteren Abteilungsleitenden (Finanzverwalter, Bauverwalter).	N	Das Führungsmodell wird hier explizit erklärt; Geschäftsleitung direkte Scharinstelle zwischen Exekutive und Verwaltung; Verantwortung und Kompetenzen werden im Organisations- und Führungshandbuch geregelt; Gemeinderat kann sich mehr auf politische und strategische Fragestellungen konzentrieren
					2	Der Leiter der Verwaltung hat den Vorsitz und kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.	N	
					3	Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und des Leiters der Verwaltung. Die Verwaltungsleitung dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination sowie der Vorbereitung der Controllingunterlagen und Geschäfte.	N	
					4	Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisations- und Führungshandbuch.	N	
						IV. KOMMISSIONEN, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
						Kommissionen Art und Zahl	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
	1	Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: Kommission, Mitglieder, Ersatz Baukommission, 3 Feuerwehrkommission, gemäss Feuerwehrreglement Wahlbüro, 5, 2 befristete Sonderkommissionen, nach Bedarf			1	Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: a) Baukommission (drei Mitglieder; ein Ersatzmitglied; zusätzlich Ressortleiter und Bauverwalter mit beratender Stimme) b) Feuerwehrkommission (Mitgliederzahl gemäss Feuerwehrreglement) c) Wahlbüro (fünf Mitglieder; zwei Ersatzmitglieder; zusätzlich Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme) befristete Sonderkommissionen, nach Bedarf	N	Explizitere Beschreibung der Zusammensetzung und Anpassung der Mitgliederanzahl aufgrund der generellen Besetzung mit generellen Mitgliedern im Rahmen ihrer Funktion innerhalb der Gemeinde (Ressortleiter, Bauverwalter)
	2	Die Kommissionen konstituieren sich selbst.			2	Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben oder Projekte nicht ständige Kommissionen bzw. Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; Bündelung von spezifischem, externen Fachwissen möglich
					3	Der Gemeinderat ordnet die einzelnen Kommissionen je einem verantwortlichen Ressort zu.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; Wissenstransfer; Transparenz
						Befugnisse der Kommissionen; Baukommission	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung und der kommunalen Funktionsbeschreibung.			1	Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung und der kommunalen Funktionsbeschreibung. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.	N	In der bisherigen Gemeindeordnung wurde sämtliche Kommissionen einzeln aufgeführt, obwohl deren Aufgaben und Befugnisse teilweise gleichwertig sind. Die Rechnungsprüfung ist unter §51 allgemein gehalten, wird aber wie alle anderen Kommissionen explizit mit Pflichtenheft im Organisations- und Führungshandbuch erklärt. Sämtliche Kommissionen sind ebenfalls im neuen Organigramm ihren jeweiligen Ressorts zugeordnet (Ausnahme RPK). Daher sind die §§ 28 bis 35 der alten Gemeindeordnung in der neuen Gemeindeordnung komplett gestrichen.
					2	Die Kommissionen entscheiden im Rahmen der Budgetkredite abschliessend, sofern die Gesetzgebung die Entscheidungsbefugnis nicht einer anderen Stelle zuordnet.	N	
					3	Der Gemeinderat regelt weitere Aufgaben, die Verantwortungen und Kompetenzen der Kommissionen sowie der Arbeits- und Projektgruppen im Organisations- und Führungshandbuch. Diese konstituieren sich selbst.	N	
						Finanzkompetenzen der Kommissionen	N	Neue Paragraphierung und Überschrift
						Die Kommissionen verfügen über keine eigenen Finanzkompetenzen.	N	Finanzkompetenz für alle Kommissionen gleichwertig geregelt.
						Teilnahmerecht vom Ressortleiter	N	Neue Paragraphierung und Überschrift
						Der Ressortleiter ist beratendes Mitglied der Kommissionen.	N	Explizite Nennung blieb bislang aus
						Feuerwehrkommission	L	In der bisherigen Gemeindeordnung wurde sämtliche Kommissionen einzeln aufgeführt, obwohl deren Aufgaben und Befugnisse teilweise gleichwertig sind. Die Rechnungsprüfung ist unter §51 allgemein gehalten, wird aber wie alle anderen Kommissionen explizit mit Pflichtenheft im Organisations- und Führungshandbuch erklärt. Sämtliche Kommissionen sind ebenfalls im neuen Organigramm ihren jeweiligen Ressorts zugeordnet (Ausnahme RPK). Daher sind die §§ 28 bis 35 der alten Gemeindeordnung in der neuen Gemeindeordnung komplett gestrichen.
		Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (Gebäudeversicherungsgesetz) und dem kommunalen Feuerwehrreglement.				Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (Gebäudeversicherungsgesetz) und dem kommunalen Feuerwehrreglement.	L	
						Rechnungsprüfungskommission	L	
	1	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.			1	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.	L	
	2	Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.			2	Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.	L	
	3	Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einzelfall weitere Aufgaben übernehmen.			3	Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einzelfall weitere Aufgaben übernehmen.	L	
	4	Für die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.			4	Für die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.	L	
	5	Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.			5	Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.	L	
						Wahlbüro	L	
	1	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte			1	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte	L	
	2	Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.			2	Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	L	
	3	Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen			3	Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	L	
						Geschäftsverkehr: Anträge der Kommissionen	L	
		Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.				Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.	L	
						Administrative Aufgaben	L	
	1	Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen sind für eine ausreichende Information der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates sowie für eine gewissenhafte Prüfung von Rechnungen im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.			1	Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen sind für eine ausreichende Information der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates sowie für eine gewissenhafte Prüfung von Rechnungen im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.	L	
	2	Die Einladungen und die Protokolle der Kommissionen sind neben den Kommissionsmitgliedern auch dem Gemeindepräsidium und der Ressortleitung zuzustellen.			2	Die Einladungen und die Protokolle der Kommissionen sind neben den Kommissionsmitgliedern auch dem Gemeindepräsidium und der Ressortleitung zuzustellen.	L	
	3	Erlasse, Protokolle und weitere wichtige Dokumente sind durch das Präsidium und das Aktariat der Kommission zu unterzeichnen.			3	Erlasse, Protokolle und weitere wichtige Dokumente sind durch das Präsidium und das Aktariat der Kommission zu unterzeichnen.	L	
	4	Die Archivierung der Kommissionsdokumente erfolgt im Gemeindearchiv. Die Gemeindegeschreiberei regelt die Details.			4	Die Archivierung der Kommissionsdokumente erfolgt im Gemeindearchiv. Die Gemeindegeschreiberei regelt die Details.	L	
						Berichterstattungspflicht	L	
		Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen, orientieren den zuständigen Gemeinderat bzw. Gemeinderätin oder den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.				Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen, orientieren den zuständigen Gemeinderat bzw. Gemeinderätin oder den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.	L	
						Einzelne Kommissionen	L	
	1	Zur Unterstützung einer ständigen oder nichtständigen Kommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Aufarbeitung und Ausführung von Geschäften sowie der Administration betraut werden. Die Fachstelle besitzt keine selbständige Entscheidungsbefugnis, dies obliegt alleine der zuständigen Instanz.			1	Zur Unterstützung einer ständigen oder nichtständigen Kommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Aufarbeitung und Ausführung von Geschäften sowie der Administration betraut werden. Die Fachstelle besitzt keine selbständige Entscheidungsbefugnis, dies obliegt alleine der zuständigen Instanz.	L	
	2	Eine Kommission kann für die Administration, den Schriftenverkehr und für die fachliche Unterstützung eine aussenstehende Fachstelle beim Gemeinderat beantragen.			2	Eine Kommission kann für die Administration, den Schriftenverkehr und für die fachliche Unterstützung eine aussenstehende Fachstelle beim Gemeinderat beantragen.	L	
	3	Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag und den Umfang der fachlichen Unterstützung und bestimmt die aussenstehende Fachstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenz.			3	Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag und den Umfang der fachlichen Unterstützung und bestimmt die aussenstehende Fachstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenz.	L	
	4	Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.			4	Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.	L	
						V. BEAMTE UND ANGESTELLTE	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
		Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte: Dienstverhältnis				Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte: Dienstverhältnis Beamte	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung

§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Stand 2018	§ Neu	§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Teilrevision 2020	Änderungen	Erklärungen, Bemerkungen (nur bei neuen, geänderten oder gelöschten Inhalten)
	1	Die Umschreibung des Dienstverhältnisses richtet sich nach dem Gemeindegesetz und ist in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Seewen festgelegt.			1	Die Umschreibung des Dienstverhältnisses richtet sich nach dem Gemeindegesetz und ist in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Seewen festgelegt. Beamte sind a) der Gemeindepräsident b) der Friedensrichter c) der Inventurbeamte	N	Verbesserte Lesbarkeit und Transparenz durch Trennung von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten, zumal diese auch unterschiedliche Aufgaben, Kompetenzen und Wählbarkeiten verfügen; grundsätzlich gilt immer das Gemeindegesetz, so muss hier kein spezifischer Bezug hergestellt werden
	2	In der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Funktionsbeschreibungen werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.			2	In der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Funktionsbeschreibungen werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.	N	
	3	Beamte sind a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident b) Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter c) Die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte			3	Beamte sind a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident b) Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter c) Die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte	L	
	4	Leitende Angestellte sind a) Die Gemeindegeschäftsführerin oder der Gemeindegeschäftsführer b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter			4	Leitende Angestellte sind a) Die Gemeindegeschäftsführerin oder der Gemeindegeschäftsführer b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter	L	
	5	Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung sind: a) Die Lehrpersonen der Musikschule b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal c) Befristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum ab 30-Stellenprozent			5	Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung sind: a) Die Lehrpersonen der Musikschule b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal c) Befristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum ab 30-Stellenprozent	L	
	6	Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen b) Personen mit Teilzeitpensum unter 30%			6	Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen b) Personen mit Teilzeitpensum unter 30%	L	
	7	Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.			7	Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.	L	
			§ 35			Angestellte Öffentlich-rechtlich Angestellte sind a) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, b) die Lehrpersonen der Musikschule Privatrechtlich Angestellte sind a) Aushilfen (Teilzeitpensum unter 30%), b) befristet Angestellte, c) Auszubildende.	N	Neue Paragraphierung und Überschrift
					1	Öffentlich-rechtlich Angestellte sind a) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, b) die Lehrpersonen der Musikschule	N	Verbesserte Lesbarkeit und Transparenz durch Trennung von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten, zumal diese auch unterschiedliche Aufgaben, Kompetenzen und Wählbarkeiten verfügen; grundsätzlich gilt immer das Gemeindegesetz, so muss hier kein spezifischer Bezug hergestellt werden; Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden erfolgt
					2	Privatrechtlich Angestellte sind a) Aushilfen (Teilzeitpensum unter 30%), b) befristet Angestellte, c) Auszubildende.	N	
§ 37		Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	§ 36	§ 37		Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	N	Neue Paragraphierung; Überschrift ohne weibliche Form des Gemeindepräsidiums
	1	Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Insbesondere obliegen ihm/ihr a) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates; b) Anordnung vorläufiger und dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;			1	Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Insbesondere obliegen ihm/ihr der Leiter der Verwaltung . a) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates; b) Anordnung vorläufiger und dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;	N	Angepasst aufgrund des Führungsmodellwechsels; Verzicht auf die weibliche Form des Gemeindepräsidiums
	2	Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.			2	Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten. Die konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten regelt der Gemeinderat im Organisations- und Führungshandbuch.	N	Ergänzung aufgrund des Führungsmodellwechsels; Verzicht auf die weibliche Form des Gemeindepräsidiums
	3	Das Gemeindepräsidium verfügt im Rahmen des bewilligten Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.-- je Geschäft.			3	Das Gemeindepräsidium verfügt im Rahmen des bewilligten Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.-- je Geschäft. Der Gemeindepräsident wird durch den Gemeindevizepräsidenten vertreten.	N	Veränderte Reihenfolge; Verzicht auf die weibliche Form des Gemeindepräsidiums
			§ 37	§ 40		Friedensrichter oder Friedensrichterin	N	Neue Paragraphierung und Verzicht auf weibliche Form des Friedensrichters
						Die Aufgaben des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.	L	Verzicht auf weibliche Form des Friedensrichters
			§ 38			Inventurbeamter	N	Neue Paragraphierung; blieb bislang unbenannt in der näheren Erläuterung
						Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.	N	Bleib bislang unbenannt in der näheren Erläuterung
			§ 39			Leiter der Verwaltung	N	Neue Paragraphierung; gemäss Einführung des neuen Verwaltungsleitungs-Modells
					1	Der Leiter der Verwaltung ermöglicht dem Gemeinderat vor allem die strategische Führung.	N	Gemäss Einführung des neuen Verwaltungsleitungs-Modells
					2	Der Leiter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Die Abtretungspflicht bleibt vorbehalten.	N	Ergänzung nach Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden
					3	Der Leiter der Verwaltung führt die Verwaltung im Rahmen der Gemeindeorganisation, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderats.	N	Gemäss Einführung des neuen Verwaltungsleitungs-Modells
					4	Der Leiter der Verwaltung führt die Geschäftsleitung und übt die operative Führung der Gemeindeverwaltung aus. Er leitet die Abteilung Zentrale Dienste, Soziales und Gesellschaft.	N	Gemäss Einführung des neuen Verwaltungsleitungs-Modells
					5	Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisations- und Führungshandbuch.	N	Gemäss Einführung des neuen Verwaltungsleitungs-Modells
§ 38		Gemeindegeschäftsführer oder Gemeindegeschäftsführerin	§ 40	§ 38		Gemeindegeschäftsführer oder Gemeindegeschäftsführerin	N	Neue Paragraphierung und Verzicht auf die weibliche Form des Gemeindegeschäftsführers
	1	Der Gemeindegeschäftsführer oder die Gemeindegeschäftsführerin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.			1	Der Gemeindegeschäftsführer oder die Gemeindegeschäftsführerin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Der Gemeinderat wählt den Gemeindegeschäftsführer.	N	Vereinfachte Schriftweise und neue, nachvollziehbarere Reihenfolge
	2	Ist besonders verantwortlich, dass: in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden die Akten geordnet verwaltet werden das Archiv verwaltet und erschlossen wird die Presseberichterstattung erfolgt die grundbuchamtlichen Mutationen erledigt werden das administrative Verwaltungspersonal geleitet wird			2	Ist besonders verantwortlich, dass: in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden die Akten geordnet verwaltet werden das Archiv verwaltet und erschlossen wird die Presseberichterstattung erfolgt die grundbuchamtlichen Mutationen erledigt werden das administrative Verwaltungspersonal geleitet wird Der Gemeindegeschäftsführer ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach dem Gemeindegesetz.	N	Ergänzung nach Vorprüfung und Vorschlag durch das Amt für Gemeinden; daher keine explizite Nennung der Aufgaben nicht mehr notwendig
	3	Er oder sie sorgt für die getreue Abfassung und termingerechte Ausfertigung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und aller Verfügungen des Gemeindepräsidiums.			3	Er oder sie sorgt für die getreue Abfassung und termingerechte Ausfertigung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und aller Verfügungen des Gemeindepräsidiums. Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Gemeindegeschäftsführers einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen, ausser dem delegierten Gemeinderat (in der Regel der Gemeindepräsident).	N	Gemäss Einführung des Führungsmodellwechsels
	4	Unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.			4	Unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.	L	Ergänzung nach Vorprüfung und Vorschlag durch das Amt für Gemeinden; daher keine explizite Nennung der Aufgaben nicht mehr notwendig
	5	Im Verhinderungsfall kann er oder sie durch einen Gemeinderat, Beamten oder Angestellten vertreten werden.			5	Im Verhinderungsfall kann er oder sie durch einen Gemeinderat, Beamten oder Angestellten vertreten werden.	L	
	6	Für die Führung des Schriftverkehrs und Administration kann anstelle des Gemeindegeschäftsführers oder der Gemeindegeschäftsführerin eine aussenstehende Fachstelle oder Fachperson beigezogen werden.			6	Für die Führung des Schriftverkehrs und Administration kann anstelle des Gemeindegeschäftsführers oder der Gemeindegeschäftsführerin eine aussenstehende Fachstelle oder Fachperson beigezogen werden.	L	
	7	Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder die Fachperson.			7	Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder die Fachperson.	L	
	8	Es können ihm oder ihr Spezialaufgaben erteilt werden.			8	Es können ihm oder ihr Spezialaufgaben erteilt werden.	L	
	9	Die Wahl des Gemeindegeschäftsführers oder der Gemeindegeschäftsführerin erfolgt durch den Gemeinderat.			9	Die Wahl des Gemeindegeschäftsführers oder der Gemeindegeschäftsführerin erfolgt durch den Gemeinderat.	L	
§ 39		Finanzverwalter oder Finanzverwalterin		39		Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	L	Neue Paragraphierung, siehe § 42
	1	Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.			1	Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 42
	2	Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.			2	Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 42
	3	Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.			3	Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 42
§ 40		Friedensrichter oder Friedensrichterin		40		Friedensrichter oder Friedensrichterin	L	Neue Paragraphierung, siehe § 37
		Die Aufgaben des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.				Die Aufgaben des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 37
§ 41		Bauverwalter oder Bauverwalterin	§ 41	§ 41		Bauverwalter oder Bauverwalterin	L	Verzicht auf die weibliche Form des Bauverwalters
	1	Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV).			1	Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV). Der Abteilungsleiter Bauverwaltung (Bau, Raum und Infrastruktur) ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Seewen SO.	N	Angepasste Formulierung
	2	Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin hat das Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.- im Fachbereich zu vollziehen.			2	Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin hat das Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.- im Fachbereich zu vollziehen. Zusätzlich übernimmt er als Abteilungsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung weitere Aufgaben gemäss Organisations- und Führungshandbuch.	N	Angepasste Formulierung gemäss gäniger Aufgaben der Bauverwaltung anderer solothurner Gemeinden
	3	Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten.			3	Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten. Zusätzlich übernimmt er als Abteilungsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung weitere Aufgaben gemäss Organisations- und Führungshandbuch.	N	Angepasste Formulierung aufgrund des neuen Verwaltungsleitungsmodells
	4	Anstelle des Bauverwalters oder der Bauverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle die Bauverwaltung führen.			4	Anstelle des Bauverwalters oder der Bauverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle die Bauverwaltung führen. Der Bauverwalter nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.	N	Partnerschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit innerhalb des Milizsystems; Transparenz und Beständigkeit; Wissenstransfer
§ 42		Finanzhaushalt: Internes Kontrollsystem		§ 42		Finanzhaushalt: Internes Kontrollsystem	L	Neue Paragraphierung, siehe § 45
	1	Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.			1	Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 45
	2	Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.			2	Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.	L	Neue Paragraphierung, siehe § 45

§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Stand 2018	§ Neu	§ Alt	Abs.	Gemeindeordnung Teilrevision 2020	Änderungen	Erklärungen, Bemerkungen (nur bei neuen, geänderten oder gelöschten Inhalten)
			§ 42	§ 39		Finanzverwalter	N	Neue Paragraphierung
					1	Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.	L	Verzicht auf die weibliche Form des Finanzverwalters
					2	Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen. Er ist besonders verantwortlich, dass a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden; b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt wird.	N	Angepasste Formulierung gemäss gängiger Aufgaben der Finanzverwaltung anderer solothurner Gemeinden
					3	Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle. Zusätzlich übernimmt er weitere Aufgaben gemäss Organisations- und Führungshandbuch.	N	Angepasste Formulierung aufgrund der Einführung des Führungsmodellwechsels; Kooperationen werden im Organisations- und Führungshandbuch explizit beschrieben
					4	Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.	N	Angepasste Formulierung aufgrund der Einführung des Führungsmodellwechsels; Kooperationen oder externe Fachstellen dadurch möglich
			§ 43			Dienst- und Gehaltsordnung	N	Neue Paragraphierung; explizite Nennung der Dienst- und Gehaltsordnung blieb bislang aus
						Die Rechte und Pflichten, die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt.	N	explizite Nennung der Dienst- und Gehaltsordnung blieb bislang aus
						VI. FINANZHAUSHALT	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
			§ 44			Grundsatz	N	Neue Paragraphierung; explizite Nennung vom Grundsatz und der Bezug zum Gemeindegesetz blieb bislang aus
						Der Finanzhaushalt wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geführt	N	Explizite Nennung vom Grundsatz und der Bezug zum Gemeindegesetz blieb bislang aus
			§ 45	§ 42		Finanzhaushalt-Internes Kontrollsystem	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
					1	Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.	U	
					2	Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.	U	
§ 43		Finanzplan	§ 46	§ 43		Finanzplan	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.			1	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachplanungen.	N	Explizite Nennung und Ergänzung der verfügbaren Grundlagen und Mittel
					2	Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.	N	Explizite Nennung der Mindestanforderungen blieb bislang aus; ist der Finanzplan doch als Kontroll- und Führungsinstrument zwingend notwendig
§ 44		Budget	§ 47	§ 44		Budget	N	Neue Paragraphierung
		Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.			1	Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober (1. Lesung) zu unterbreiten.	N	Präzisierung der Zeitplanung
					2	Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeversammlung vor.	N	Mit der expliziten Nennung erfolgt die damit verbundene Verpflichtung und Rechenschaft des Gemeinderats gegenüber der Gemeindeversammlung
					3	Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.	N	Mit der expliziten Nennung erhält das Budget die formulierte Verbindlichkeit für sämtliche Gemeindeorgane und vereinfacht Planungs- und Umsetzungsprozesse
§ 45		Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	§ 48	§ 45		Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	N	Neue Paragraphierung
		Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.				Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.		
			§ 49			Nachtragskredite	N	Explizite Nennung der Nachtragskredite blieb bislang aus
					1	Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.	N	Die bisherigen §§ 42 bis 46 wurden neu sortiert und im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit um ergänzende Informationen erweitert
					2	Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.	N	Die bisherigen §§ 42 bis 46 wurden neu sortiert und im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit um ergänzende Informationen erweitert
			§ 50			Jahresrechnung	N	Explizite Nennung der Jahresrechnung blieb bislang aus
						Der Gemeinderat legt über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.	N	Die bisherigen §§ 42 bis 46 wurden neu sortiert und im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit um ergänzende Informationen erweitert
§ 46		Rechnungsprüfung	§ 51	§ 46		Rechnungsprüfung	N	Neue Paragraphierung
		Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.				Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.	U	
						VII. UNTERNEHMEN	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 47		Unternehmen	§ 52	§ 47		Unternehmen Beteiligungen	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Die Gemeinde kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Beteiligungen sind im Anhang aufgeführt.				Die Gemeinde Seewen SO kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Beteiligungen sind im Anhang aufgeführt.	N	Direkter Bezug zu Anhang I, da die neue Gemeindeordnung aus mehreren Anhängen besteht.
						VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 48		Zusammenarbeit der Gemeinden	§ 53	§ 48		Zusammenarbeit der Gemeinden	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Die Gemeinde Seewen pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen.			4	Die Gemeinde Seewen SO pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, Ressourcen möglichst wirtschaftlich einzusetzen und zu bündeln.	N	Absatz gestrichen, da nur ein Ausführung unter dem Paragraphen, Ergänzung von SO
		Die Gemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen und Zweckverbänden beitreten. Die betreffenden Institutionen sind im Anhang aufgeführt.			3	Die Gemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen und Zweckverbänden beitreten. Die betreffenden Institutionen sind im Anhang aufgeführt.	L	Neu im § 54 separiert, da es sich hier nicht nur um Gemeindeverträge sondern auch um Verträge mit Genossenschaften, Zweckverbänden und Stiftungen handelt. Vereinfachung.
			§ 54			Zusammenarbeitsverträge	N	Neue Paragraphierung und inhaltliche Trennung
						Die Gemeinde Seewen SO kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten. Die betreffenden Institutionen sind im Anhang I der Gemeindeordnung aufgeführt.	N	Ergänzung zur besseren Verständlichkeit, Direkter Bezug zu Anhang I, da die neue Gemeindeordnung aus mehreren Anhängen besteht
			§ 55			Delegierte	N	Explizite Nennung der Delegierten blieb bislang aus
						Der Gemeinderat kann Delegierte oder Vertreter ernennen, die in seinem Auftrag bestimmte Aufgaben erledigen und ihm regelmässig Bericht erstatten.	N	Gemeinderat ist das entsprechende Wahlorgan; Wissenstransfer bleibt so auch ausserhalb des Gemeinderates gewährleistet
						IX. BESCHWERDERECHT	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
§ 49		Beschwerderecht	§ 56	§ 49		Beschwerderecht	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.			1	Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.		
		Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.			2	Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz.	N	Die bisherigen Ausführungen unter § 49 Abs. 3 sind neu unter §§ 57 bis 58 verallgemeinert, abschliessende Formulierungen bleiben aus
		Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; e) gegen Disziplinarmassnahmen; f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen; g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.			3	Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; e) gegen Disziplinarmassnahmen; f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen; g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.	L	
		Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.			4	Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	L	
			§ 57			Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baukommission	N	Explizite Nennung blieb bislang aus
						Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Baukommissionen kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.	N	Die Beschwerdeinstanz bleibt bislang unbenannt und hat daher in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen möglicher Beschwerdeführer geführt, ist doch das Bau- und Justizdepartement und nicht der Gemeinderat Aufsichtsbehörde der Baukommission.
			§ 58			Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse anderer Kommissionen und Angestellter	N	Explizite Nennung blieb bislang aus
						Bei Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse anderer Kommissionen und Angestellter ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.	N	Die Beschwerde gegen Angestellte blieb bislang aus ist aber ebenfalls möglich und wird neu genannt.
						X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	N	Neue Hauptgliederung; keine materielle Änderung; verbesserte Lesbarkeit
			§ 59			Organisations- und Führungshandbuch	N	Explizite Nennung blieb bislang aus; Führungsmodellwechsel; Neue Paragraphierung
						Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in der Verordnung der Gemeindeorganisation (GOrg), die integrierender Bestandteil des Organisations- und Führungshandbuchs ist.	N	In der gesamten Gemeindeordnung wird neu unter verschiedenen Paragraphen auf das Organisations- und Führungshandbuch verwiesen. In den Schlussbestimmungen sind hier der eigentliche Verweis und die damit verbundene Legitimation.
§ 50		Schlussbestimmungen: Aufhebung bisherigen Rechts	§ 60	§ 50		Schlussbestimmungen: Aufhebung bisherigen Rechts	N	Neue Paragraphierung; Überschrift gekürzt durch vorgängige Untergliederung
		Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1.7.2014 mit all Ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.				Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom Februar 2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	U	
§ 51		Inkrafttreten	§ 61	§ 51		Inkrafttreten	N	Neue Paragraphierung
		Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.01.2019 in Kraft.				Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per XX.XX.XXX in Kraft.	U	